

Gerd Wendzinski, MdL  
Stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1 · 4000 Düsseldorf 1 · Ruf (0211) 884 ... 2237  
Teletex-Nr.: 211 4515 = SPDLTNW  
Telefax-Nr.: (0211) 884 22 32

12. Januar 1989  
Wk/hb

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl-Josef Denzer

im Hause

Eing.: 16 Jan. 1989  
an [Handwritten Signature]  
mit der Bitte um:  
 Kenntnisnahme  
 Stellungnahme  
 weitere Aufklärung  
 Antwort  
 Mitteilungsblatt  
 [unreadable]

I. A.  
[Handwritten Signature]

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Beratung der Gesetzesnovellen zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm hat die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen das als Anlage beigefügte Schreiben vom 8. Dezember 1988 an mich gerichtet, das ich als Zuschrift an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zu übernehmen bitte.

Mit freundlichen Grüßen

*G. Wendzinski*

Anlage

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/2410**

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Herrn  
Gerhard Wendzinski  
Fraktion der SPD  
Platz des Landtags  
Postfach 11 43

MMZ 10/2410

4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, 8. Dezember 1988

**Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm**

Sehr geehrter Herr Wendzinski,

bei der Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung haben wir Gelegenheit gehabt, die Bedenken der Industrie- und Handelskammern zu beiden Gesetzentwürfen der Landesregierung vorzutragen. Zusammenfassend möchten wir erneut feststellen, daß wir Regelungsziel und den zeitlichen Vorrang dieser Maßnahmen für falsch gewählt halten. Der ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen, der sich im Grundsatz alle Verantwortung tragenden Kräfte verpflichtet fühlen, bedarf der einvernehmlichen aktiven Unterstützung bei Politik, Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen. Dies bedeutet, daß wir den früher oft beklagten Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie auflösen müssen; nur so läßt sich Verständnis für eine positive Zukunftsgestaltung bei Bevölkerung und Wirtschaft begründen. Dem werden aus unserer Sicht die Entwürfe zu einem Landesentwicklungsprogramm und einem geänderten Landesplanungsgesetz in der jeweils von der Regierung vorgelegten Fassung nicht gerecht.

Ihrer Anregung folgend haben wir beide Gesetzentwürfe noch einmal kritisch durchgesehen und schlagen vor, folgende Änderung in den weiteren Beratungen des Ausschusses zu berücksichtigen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LERPro) - LT-Drucksache 10/3578

Artikel I § 2

Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen. Statt dessen wird nach Satz 3 Satz 3 der bisherigen Fassung von § 2 eingefügt.

Der beibehaltene Teil des Entwurfs von § 2 ist in Bezug auf die raumordnerische Vorgabe deutlicher als die bisher geltende Vorschrift. Es entspricht allerdings dem Grundsatz der Planung, daß in ihr unterschiedliche Ziele und Interessen miteinander und gegeneinander abzuwägen sind. Dies gilt für alle Planungsebenen gleichermaßen als bindende Verpflichtung. Dem würde es widersprechen, wenn das LEPro einen Abwägungsvorgang im Rahmen der Planung zwar vorschreibt, das Abwägungsergebnis für den Konfliktfall widerstreitender Interessen aber bereits im vorhinein festlegt. Diese hätten im übrigen auch den Nachteil, daß kompensatorische Maßnahmen unterhalb der Planungsebene zum Ausgleich von in der Planung nicht gelösten Interessenkonflikten keinen Raum mehr finden könnten.

Artikel 1 § 6

In Satz 1 sollten die Worte "in den Gemeinden" durch die Worte "der Gemeinden" ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Fassung greift unmittelbar in die innergemeindliche Gliederung und damit die städtebauliche Planung ein. Für diesen Bereich kommt dem Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz zu. Die städtebaulichen Ordnungsgrundsätze sind abschließend im Baugesetzbuch fixiert.

Im übrigen sind die landesplanerischen Zielvorgaben, die mit § 6 angesprochen werden sollen, in der folgenden Vorschrift ausreichend inhaltlich bestimmt.

Artikel 1 § 19 und 20

Der erste Spiegelstrich in § 19 sollte gestrichen werden. Ebenso sind zu streichen § 20 Absatz 1 und Absatz 4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte "innerhalb des Siedlungsraumes" ebenfalls zu streichen.

Die Funktion des Landesentwicklungsprogramm sollte darauf beschränkt bleiben, lediglich die Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung zu beschreiben. Eine vollständige Erfassung des gesamten Landes unter Nutzungsbedingungen und der räumlichen Zuordnung bestimmter Entwicklungsfunktionen und Aufgaben halten wir für verfehlt. Dies gilt insbesondere für eine Einteilung des gesamten Landesgebiets in die Alternativen Siedlungsraum und Freiraum. Eine derartige Festschreibung nimmt der Landes- und Regionalplanung die notwendige Flexibilität, um zielgenau und zügig auf wirtschaftsstrukturelle Veränderungen reagieren zu können. In noch entscheidenderem Maße gilt dies für die kommunale Ebene.

Der Schutz von Freiraum und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aus ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen wird ausdrücklich betont. Der Landesgesetzgeber darf aber weder sich noch die kommunale Planungsebene dahin binden, dem Freiraumschutz absolute Priorität einzuräumen. Jegliche Vorsorgeplanung für künftigen Flächenbedarf unterschiedlicher Nutzung würden damit ausgeschlossen sein.

Artikel I § 24

In Absatz 3 sind die Worte "Kerngebiete" sowie der Absatz 7 und 8 zu streichen.

Es handelt sich hierbei um Entscheidungsbereiche der städtebaulichen Ordnung. Dafür kommt dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz nicht zu. Im übrigen ist der Schutz bedeutsamer Baudenkmäler in der Landesverfassung selbstverpflichtend verankert und durch das Denkmalgesetz NW speziell ausgeformt.

Artikel I § 25

Absatz 1 Satz 1 sollte gestrichen werden. Der hier formulierte Grundsatz ist nicht landesplanerischer Art. Im übrigen sind die in der vorgeschlagenen Formulierung verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe planerisch nicht umzusetzen.

Bedenken bestehen auch wegen eines möglichen Widerspruchs zu Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrages. Es könnte der Eindruck entstehen, als wollte der Landesgesetzgeber Förderungsprinzipien gesetzlich verankern, die dem Beihilfevorbehalt der EG unterstehen. Die im § 5 Abs. 1 Satz 1 gemachte Aussage eignet sich lediglich als politische Programmatik.

Artikel 1 § 26 - 35

Sollten entfallen.

Es handelt sich hierbei um jeweils fachpolitische Aussagen, die in anderen Landesgesetzen bereits verbindlich vorgegeben sind und deshalb einer zusätzlichen Spezifizierung im Landesentwicklungsprogramm nicht bedürfen. Hierzu seien genannt das Landschaftsgesetz, das Straßenausbaugesetz, das Wasser- und Abfallgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Ein Abgleich der vorgesehenen Regelungen in den §§ 26 - 35 mit den genannten Spezialgesetzen wirft Widersprüche auf, wobei ungeklärt ist, welchen gesetzlichen Regelungen jeweils der Vorrang einzuräumen ist.

Fachspezifische Planungseingaben sollten entsprechenden Regelungsbereichen vorbehalten bleiben. Sie erlauben eine flexiblere Handhabung der Landesplanungsinstrumente.

## Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

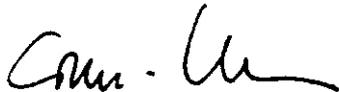
## Artikel I § 13 a

Das Instrument eines raumordnerischen Leitbildes sollte entfallen. Es hat mangels Verbindlichkeit für die Landesplanung keine weitergehende Bedeutung als politischer Entscheidungshilfen, die die Landesregierung durch Beschluß selbst formulieren kann. Das raumordnerische Leitbild führt allenfalls zur Verwässerung klarer landespolitischer Entscheidungen und deren Bindungswirkung für die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung.

## Artikel I § 20 Absatz 7

Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Mit ihr würde in unzulässiger Weise durch ein besonderes "aufsichtsrechtliches Instrument" in die Planungshoheit eingegriffen werden, ohne daß dafür korrespondierend entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs Entscheidungspflichten postuliert sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer



Hans Georg Crone-Erdmann